

Verfassung und Rechtsleben in Sowjetrußland.

Ueber dieses Thema sprachen am 12. März 1925 in der „Gesellschaft der Freunde des neuen Rußland in Deutschland“ Prof. Dr. Dobranitzki, Professor an der Moskauer Staatsuniversität und der Swerdlow-Universität, jetzt Generalkonsul der U.d.S.S.R. in Hamburg, sowie Geh. Regierungsrat Georg Cleinow. Der mit 600 Personen aus allen Kreisen der Intelligenz, der Hochschulen, des höheren Beamtentums, der Mittelschichten sowie der Arbeiterklasse voll besetzte Plenarsitzungsaal des ehem. Herrenhauses in Berlin zeigte (wie auch bei früheren Veranstaltungen der „Gesellschaft“) das weitgehende Interesse aller Volkskreise an der Orientierung über alle mit dem östlichen Nachbar zusammenhängenden kulturpolitischen und wissenschaftlichen Probleme. Das ausgezeichnete, klare und gründliche Referat Professor Dobranitzkis über die in Deutschland noch zu wenig bekannte staatsrechtliche Struktur der inneren Verfassung und Verwaltung der Sowjetunion fand das lebhafteste Interesse und dankbaren Beifall aller Zuhörer.

Prof. Dobranitzki führte im wesentlichen aus:

Die Sowjets sind bei Vielen das verpönte, bei anderen wieder das am meisten verheißende Wort. Fast in jeder Zeitung finden wir täglich mindestens eine Notiz über Sowjetrußland — zum Teil wohlwollend, zum größeren Teil angreifend.

Aber obwohl so viel über Sowjetrußland geschrieben und gesprochen wird, ist das Urteil nicht klar und richtig, das Bild des neuen proletarischen Staates wird von Freund und Feind entstellt — bald erscheint es als ein Paradies, bald als Ausgeburt des Teufels.

Unsere Aufgabe ist es, ein Bild davon zu geben, was die Staatsunion der Sowjets, als Staatssystem darstellt. Es ist notwendig, daß wir uns zunächst über den Unterschied zwischen dem bürgerlichen Staatssystem und dem Sowjetsystem klar werden.

Wir können hier aber dabei nicht auf Einzelheiten eingehen, da dies eine Reihe von Vorträgen erfordern würde, sondern nur ein allgemeines Bild geben und wir können insbesondere nicht solche Einzelheiten behandeln, die strittige Probleme, wie sie die Fachgelehrten interessieren, betreffen.

Schon der Name der Sowjetunion drückt etwas ganz anderes aus, als der aller anderen Staaten. Entweder weist der Name des Staates auf die ihn bevölkernde Nation, z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich oder aber er weist auf das von ihm umschlossene Territorium hin.

Der Name der Sowjetunion sagt etwas ganz anderes: er enthält den Hinweis auf ein soziales System.

Der Name kennzeichnet die territoriale Unbegrenztheit des Bundes — er ist unabhängig von dessen Größe — ob die Zahl der Bundesteile sich verkleinert oder vergrößert — der Name wird davon nicht betroffen.

Miljukow, der Führer der Kadetten, hat einmal diesen besonderen Charakter der Sowjetunion in einem Gedanken zum Ausdruck gebracht. Er schrieb einst in der Zeitung „Letzte Nachrichten“, daß man der Sowjet-Union nichts leihen kann — denn dieser Staat hat keine staatsrechtlich festgelegte Grenzen und es gibt kein bestimmtes Subjekt, das für die Schuld verantwortlich ist. Die Sowjets können ja kleiner oder größer werden. Miljukow hatte also auch bemerkt, daß hier etwas anders ist, als im bürgerlichen System.

Vier Unionsrepubliken bilden die Sowjet-Union: 1. RSFSR., 2. Weißrußland, 3. Ukraine, 4. Transkaukasien.

Man unterscheidet ihrer inneren Struktur nach einheitliche und zusammengesetzte Staatsgebilde. Die zweite Form kann erscheinen als:

1. Staatenbund, in dem die einzelnen Staaten durch Verträge internationalen Charakters verbunden sind;

2. Bundesstaaten, die durch eine Verfassung verbunden sind.

So waren bis zur Bildung der Union die Sowjets ein Staatenbund, wo durch Verträge internationaler Art Ukraine, Transkaukasien mit der RSFSR. verbunden waren. Ein Bundesstaat der Föderation wird gebildet auf solchem Wege, daß unabhängige Staaten dem Ganzen einen Teil ihrer Rechte übergeben.

So wurde z. B. bei der Bildung der Sowjetunion Weißrußland erst unabhängig erklärt und erst dann Bundesstaat. Jeder Unionsstaat im Sowjetsystem behält nach der Verfassung das Recht des freien Austrittes. Das System der Sowjetunion ist folgenderweise aufgebaut: Die erste Stufe bildet der Unionsstaat, die zweite die Unionsrepubliken (Ukraine und RSFSR. usw.), die dritte die Autonomen Republiken (Kirgisien, Republik der Wolgadeutschen usw.), die vierte autonome Gebiete.

Die Autonomen Republiken erhalten die Verfassung von der Union. Die autonomen Gebiete sind erst Keime der zukünftigen Entwicklung zu Republiken. Sie stellen nationale Gouvernements vor, z. B. Turkestan, Karelien, Wolgadeutsche usw.

Autonome Republiken werden in der Regel gebildet von Nationalitäten, die sich national genügend entwickelt haben, die schon ihre eigene Kultur und damit das Recht auf Autonomie erhalten.

1. Der Unionsstaat.

Die Verfassung des Sowjetstaates im Vergleich zum bürgerlichen Staate wird gekennzeichnet durch die Freiheit des Austrittes der Teile. Ein weiterer Unterschied ergibt sich in der Stellung der Frage